

(Übersetzung)  
**Sorbischer Evangelischer Verein**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Sorbischer evangelischer Verein e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bautzen.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des sorbischen evangelischen Lebens. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung sorbischer kirchlicher Veranstaltungen, durch Bildungs- und Informationsveranstaltungen und Projekte, die zur Pflege des sorbischen evangelischen Erbes oder anderen Bedürfnissen der evangelischen Sorben dienen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person ab 14 Jahre sowie auch juristische Person werden, welche die Satzung anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrags und durch Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand erworben.
- (3) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,
  - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über eine Berufung des ausgeschlossenen Mitglieds, die innerhalb von 8 Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand vorliegen muß, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Beschluß
  - a) über alle grundlegenden Vereinsangelegenheiten und bedeutsame neue Vorhaben,
  - b) über die Errichtung und das Arbeitsgebiet von Untergliederungen des Vereins,
  - c) über den vorgelegten Rechenschaftsbericht des Vorstands und der Revisoren,
  - d) über die Beitragsordnung,
  - e) über die Berufung bei einem Ausschlußverfahren,
  - f) über Satzungsänderungen einschl. des Vereinszwecks,
  - g) über die Auflösung des Vereins.
- (2) Für Beschlüsse nach § 5 Absatz 1 sind folgende Mehrheiten erforderlich:
  - a) bis d) die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder,
  - e) und f) drei Viertel der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder,
  - g) zwei Drittel der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- (3) Die Beschlüsse und Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Revisoren für die Dauer von 2 Jahren.
- (5) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand durch öffentliche Einladung in geeigneten sorbischen Printmedien einberufen, wobei eine Frist von vierzehn Tagen einzuhalten ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, fünf weiteren Mitgliedern und dem Sorbischen Superintendenten. Alle Mitglieder des Vorstands müssen Glieder einer evangelischen Kirche und im Besitz der kirchlichen Rechte sein. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstands tätig.
- (3) Scheiden während der Wahlperiode Mitglieder des Vorstands aus, können durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit Mitglieder des Vereins für den Rest der Wahlperiode in den Vorstand berufen werden.

(4) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor.

(5) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Finanzbeauftragten und .

#### **§ 7 Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

(2) Im Rechtsverkehr wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

#### **§ 8 Revisoren**

Die Mitgliederversammlung beruft für jeweils zwei Jahre zwei Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören können. Diese überprüfen jährlich die Finanztätigkeit und berichten darüber der Mitgliederversammlung in einem selbständigen Bericht.

#### **§ 9 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 10 Schlußbestimmungen**

(1) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens zu. Sie sollen es nur für steuerbegünstigte und dem Vereinszweck nahekommende Vorhaben verwenden.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neschwitz, 18. 6. 1994

# **Sorbischer Evangelischer Verein**

## **Beitragsordnung**

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

für Angestellte und Arbeiter	30,- EURjährl.
für Rentner	12,- EUR/jährl.
für Schüler, Studenten, Soldaten, Arbeitslose, Hausfrauen und Sozialfürsorgeempfänger	6,- EUR/jährl.
für Vereine und andere juristische Personen	30,- EUR/jährl.
  
2. Die Überweisung des Jahresbeitrages hat jährlich bis zum 30. 6. auf das Konto des Vereins zu erfolgen. Der Vorstand stellt bei Spenden eine schriftliche Bestätigung aus.
  
3. Der Vorstand kann Mitgliedern, die nicht in der Lage sind, den Beitrag zu erbringen, diesen teilweise oder völlig erlassen.
  
4. Ein Mitglied, das seinen Beitrag zwei Jahre nicht bezahlt, verliert das Mitgliedsrecht.